

An den/die
Vorsitzende/n der
Externistenprüfungskommission
der Volksschule

ANSUCHEN UM ZULASSUNG ZUR EXTERNISTENPRÜFUNG

Gemäß § 42 Abs. 14 Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986 idgF, iVm § 1 Abs. 3 und Abs.1 Z.1 der Externistenprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 362/1979 idgF, (zum Nachweis des zureichenden Erfolges des häuslichen Unterrichtes § 11 Abs. 4 /des Besuches von im Ausland gelegenen Schulen § 13 Abs. 3/des Besuches von Privatschulen ohne Öffentlichkeitsrecht §11 Abs.4 Schulpflichtgesetz)

1. Ich ersuche um Zulassung meines Sohnes /meiner Tochter zur Externistenprüfung über die

1. Schulstufe 2. Schulstufe 3. Schulstufe 4. Schulstufe

der Schulart Volksschule nach dem Lehrplan der Volksschule gemäß Anlage A der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten, mit der die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen erlassen werden, BGBl. Nr. 134/1963 idgF.

2. Ich ersuche auch um Zulassung im Prüfungsgebiet „Religion“

Prüfungskandidat/inn/en, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, können auch um Zulassung zur Externistenprüfung aus dem Prüfungsgebiet Religion ansuchen, sofern zur Zeit des Ansuchens an der Schule, an der die Prüfungskommission ihren Sitz hat, Religionsunterricht dieser gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft abgehalten wird (§ 2 Abs.3 ExtVO)

3. Daten der Prüfungskandidatin/des Prüfungskandidaten

Familiename und Vorname

geb. am

Staatsbürgerschaft

Geschlecht männlich weiblich

Sozialvers.Nr. _____



Zuletzt besuchte Schule bzw. letztes Externistenprüfungszeugnis /Schulstufe/Schuljahr

Wohnadresse (Postleitzahl, Straße, Stiege, Tür)

4. Daten des/der Erziehungsberechtigten

Familiennamen und Vorname

geb. am

Staatsbürgerschaft

Wohnadresse (Postleitzahl, Straße, Stiege, Tür)

Telefon-Nr./Handy-Nr.

E-Mail-Adresse

Dem Antrag sind folgende Dokumente anzuschließen: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Geburtsurkunde des Kindes

Meldezettel

• je nach Rechtsgrundlage der Externistenprüfung

Nichtuntersagungsbescheid der Bildungsdirektion Salzburg betreffend die Teilnahme an häuslichem Unterricht (§ 11 Abs. 4 SchPflG)

Genehmigungsbescheid der Bildungsdirektion für Salzburg betreffend den Besuch einer im Ausland gelegenen Schule (§ 13 Abs. 1 oder 2 SchPflG)

Nichtuntersagungsbescheid der Bildungsdirektion Salzburg betreffend den Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht (§ 11 Abs. 1 SchPflG)

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

INFORMATIONEN ZUR EXTERNISTENPRÜFUNG

1. Prüfungsschulen:

Die Prüfung zum Nachweis des zureichenden Erfolges gemäß § 11 Abs. 4 des Schulpflichtgesetzes muss an einer Schule im örtlichen Zuständigkeitsbereich jener Schulbehörde abgelegt werden, die für die Einhaltung der Schulpflicht zuständig ist. Die zuständige Prüfungsschule ist der Verordnung der Bildungsdirektion Salzburg über die Festlegung der zentralen Prüfungskommissionen zu entnehmen.

2. Einbringung des Zulassungsansuchens:

Das Ansuchen um Zulassung zur Externistenprüfung ist mittels des beiliegenden Formulars unter Anschluss der darin geforderten Unterlagen spätestens bis 1. April bei der zuständigen Prüfungsschule einzubringen.

3. Zulassungsentscheidung:

Über das Ansuchen entscheidet der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission (Schulleiter/in oder eine von diesem/dieser bestimmte Lehrperson) mittels schriftlicher Entscheidung inclusive Rechtsmittelbelehrung. In der Entscheidung sind die Prüfungsgebiete, die Prüfungsform (schriftlich/mündlich/praktisch) und die jeweilige Prüfungsdauer, sowie der bzw. die Prüfungstermine festzulegen.

4. Rechtsmittel gegen die Zulassungsentscheidung - Widerspruch

Gegen die Zulassungsentscheidung ist ein Widerspruch möglich, der innerhalb von fünf Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Externistenprüfungskommission (an der Schule) einzubringen ist. Die Rechtsmittelfrist läuft ab dem der Zustellung folgenden Tag. Fällt das Ende der fünftägigen Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag endet die Frist am nächsten Werktag (24 Uhr). Die Tage des Postlaufes werden nicht miteingerechnet.

5. Prüfungstermin:

Die Externistenprüfung kann entweder zu einem Termin oder zu mehreren aufeinanderfolgenden Terminen abgelegt werden. Der frühestmögliche Prüfungsantritt ist ab 1. Juni, der letztmögliche Prüfungsantritt richtet sich nach den organisatorischen Bedingungen der Prüfungsschule.

6. Prüfung/Vorlage eines Lichtbildausweises

Der Prüfungskandidat/ die Prüfungskandidatin hat sich zu Beginn jeder schriftlichen Klausurarbeit und/oder mündlichen (Teil-)Prüfung mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.

7. Wiederholung der Prüfung:

Nach § 16 der Externistenprüfungsprüfungsverordnung ist eine Wiederholung einer nicht bestandenen Externistenprüfung frühestens nach zwei Monaten und spätestens nach vier Monaten zulässig. Da der frühestmögliche Prüfungsantritt der 1. Juni ist, wäre eine Wiederholung frühestens am 1. August möglich. Da die Prüfung zum Nachweis des zureichenden Erfolges jedoch spätestens bis zum Ende des Unterrichtsjahres, das ist der letzte Schultag vor Beginn der Hauptferien, abzulegen ist, ist eine Prüfungswiederholung unzulässig.

8. Gebührenpflicht:

Für das **Externistenprüfungszeugnis** ist gemäß § 14 Tarifpost 14 Abs. 2 Z. 4 letzter Halbsatz des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957 idGF, eine Gebühr **von € 14,30** zu entrichten; von allen anderen Gebühren ist der/die Prüfungskandidatin gemäß § 26 Schulpflichtgesetz, BGBl. Nr. 76/1985 idGF, befreit. Die Gebühr ist durch Einzahlung mit Erlagschein oder Überweisungsauftrag auf das Postscheckkonto-Konto der Bildungsdirektion Salzburg, IBAN AT680100000005400007, zu entrichten.

9. Bezug der Gratisschulbücher

Bei Teilnahme an häuslichem Unterricht besteht ein Anspruch auf den Bezug von Gratisschulbüchern. Die Bücher können über die nach dem Wohnsitz zuständige Sprengelschule oder über die Prüfungsschule bezogen werden.